

# Prüf- und Bewertungsmaßstäbe

## für die Beurteilung der Binnenmarktrelevanz bei öffentlichen Aufträgen im Unterschwellenbereich in den Bereichen EFRE, JTF, ESF und ETZ

Die nationalen und europäischen Vergabevorschriften für öffentliche Aufträge sollen diese transparent machen und u.a. auch dafür Sorge tragen, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz eingehalten wird und es keine Diskriminierung von ausländischen Mitbewerbern gibt (EU-Binnenmarktrelevanz). Die Europäische Kommission hat in ihren Leitlinien (Beschluss der Kommission vom 14. Mai 2019 zur Festlegung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind) auch die Verträge im sogenannten Unterschwellenbereich einbezogen. Erforderlich ist somit auch eine Bekanntmachung dieser öffentlichen Aufträge, wenn für den jeweiligen Auftrag eine EU-Binnenmarktrelevanz gegeben ist.

Für die Prüfungen in den o.g. Interventionsbereichen werden nachfolgend bestimmte Leistungsarten mit Schwellenwerten hinsichtlich des jeweiligen Auftragswertes festgelegt (siehe Tabelle). Des Weiteren wird ein Gebietsstreifen als „grenznaher Raum“ definiert. Der grenznahe Raum wird durch eine von der Staatsgrenze zu Tschechien und Polen landeinwärts zu messende Tiefe von 30 km bestimmt. Zu diesem grenznahen Bereich zählen alle Kommunen, deren Gebiete vollständig in diesem Gebietsstreifen liegen (siehe Anlage). Gemeinden, deren Gemarkungen sich nur teilweise innerhalb des 30-km-Bereichs befinden, sind als außerhalb des 30-km-Bereichs liegend zu betrachten.

Sofern der Auftragswert die für die jeweilige Leistungsart definierte Schwelle übersteigt und sich der Leistungsort des Auftrages innerhalb des grenznahen Bereichs befindet, kann eine Binnenmarktrelevanz nicht ausgeschlossen werden. Die Begünstigten haben einen Nachweis der öffentlichen Bekanntgabe nach Maßgabe der Mitteilung der Kommission<sup>1</sup> zu führen. Diese Ex-ante-Transparenz kann auch durch die Einhaltung von nationalem Vergaberecht erfüllt werden, wenn ein nationales Vergabe- oder Auswahlverfahren durch eine Veröffentlichung einer Bekanntmachung eingeleitet wurde.

---

<sup>1</sup> Mitteilung der Kommission vom 01. August 2006 (2006/C 179/02)

Auftragsart	Schwellenwert
1. Bauleistungen <sup>2</sup>	1 % vom EU-Schwellenwert <sup>3</sup>
2. freiberufliche Leistungen (inkl. Baunebenkosten, sonstige Ingenieur- und Architektenleistungen, Gutachter etc.)	10 % vom EU-Schwellenwert <sup>4</sup>
<b>3. sonstige Leistungen/ Dienstleistungen</b>  <u>Ausnahmen:</u> a) Dolmetscher-, Übersetzerleistungen b) Cateringleistungen c) Leistungen, die den grenzüberschreitenden Transport von Personen zum Gegenstand haben	10 % vom EU-Schwellenwert <sup>5</sup>  Jeweils 1.000 €

Der Verstoß gegen die Ex-ante-Transparenz wird entsprechend Ziff. 2.1.1 der KOM- Leitlinien zur Festsetzung von Finanzkorrekturen sanktioniert.

Soweit der Auftragswert über dem jeweiligen oben genannten Schwellenwert liegt, sich der Leistungsort des Auftrages innerhalb des definierten grenznahen Gebietes befindet und kein nach nationalem Vergaberecht erforderliches Vergabe- oder Auswahlverfahren durch eine Veröffentlichung einer Bekanntmachung eingeleitet wurde, ist der Auftrag nach Maßgabe der Mitteilung der KOM zu Auslegungsfragen der Binnenmarktrelevanz ex-ante zu veröffentlichen. Als Nachweis sind auf Anfrage ein Screenshot der Internetseite mit erkennbarem Datumsstempel oder Kopien der Veröffentlichung in regionalen oder überregionalen Medien vorzulegen.

#### Anlage

Karte Gebietsabgrenzung grenznaher Raum Freistaat Sachsen

<sup>2</sup> Vgl. § 1 VOB/A

<sup>3</sup> Aktueller Schwellenwert für Bauleistungen 5.382.000 € (2022/2023)

<sup>4</sup> Aktueller Schwellenwert für Lieferung und Dienstleistung 215.000 € (2022/2023)

<sup>5</sup> wie Fn. 4